

- Informationen zum Abwesenheitsnachweis –

- Der Abwesenheitsnachweis ist ein **offizielles Dokument**, das von jeder Schülerin und jedem Schüler **eigenverantwortlich** geführt wird.
- In diesem Bogen werden **alle Fehlstunden** der/s betreffenden Schülerin bzw. Schülers **dokumentiert**. Die Schülerin bzw. der Schüler trägt das Datum des Fehltages, jede einzelne Unterrichtsstunde, die versäumt wurde, und den Grund des Fehlens in den Bogen ein. Ein Erziehungsberechtigter, bzw. im Falle der Volljährigkeit die Schülerin bzw. der Schüler selbst, unterschreibt in der entsprechenden Spalte.
- Für **jeden Tag** ist eine **eigene Zeile** zu verwenden.

Abwesenheitsnachweis des Schülers Max Mustermann (Q12) für das Schuljahr 2016/17

Wochen tag	Datu m	Angabe aller Unterrichtsstunden, die versäumt wurden										Grund des Fehlens	Unterschrift des Erziehungsberechtigten bzw. des/r volljährigen Schülers/in
MO	21.07.	2d1	2d1	2m1	2m1	2g1	2g1						

- Beim Wiedererscheinen zeigt sie/er der Kursleitung zu Beginn der nächsten Stunde **unaufgefordert** den Bogen vor. Die **Kursleitung zeichnet in der betreffenden Spalte mit ihrem Kürzel ab**.

21.07.	2d1	2d1	2m1	2m1	2g1	2g1						

- Der Abwesenheitsnachweis muss vom Schüler bzw. von der Schülerin **immer mitgeführt** und als offizielles Dokument behandelt werden. Auf Seiten der Schülerin bzw. des Schülers liegt somit eine **Bringschuld**. Der Abwesenheitsnachweis muss auf Verlangen jeder Lehrkraft und den Oberstufenkoordinatoren (OSKs) vorgezeigt werden.
- Falls der Abwesenheitsnachweis nicht vorgelegt werden kann, gilt die Absenz als **unentschuldig**.
- Bei Verlust des Abwesenheitsnachweises erhält der Schüler/die Schülerin in der Regel sofort **Attestpflicht**.
- Sollte die Anzahl der Zeilen auf dem Abwesenheitsnachweis nicht ausreichend sein, so muss der/die betreffende Schüler/in bei der OSK einen neuen Bogen beantragen und sein/ihr häufiges Fehlen erklären. Die OSK überprüft die Anzahl der Fehlstunden und die Gründe des Fehlens. Spätestens der Erhalt eines zweiten Bogens führt in der Regel zur **Attestpflicht**. Zusätzliche disziplinarische Maßnahmen gemäß Art.86 Bay EUG sind möglich.
- Bei Attestpflicht müssen grundsätzlich alle Atteste dem Abwesenheitsnachweis beigelegt sein.
- Alle **vorhersehbaren Absenzen** (wie z.B. Führerscheinprüfungen, religiöse Feiertage etc.) müssen wie bisher bei der **Schulleitung (Frau Dachsberger)** beantragt und in den Abwesenheitsnachweis eingetragen werden.
- Bei **längerfristigen Erkrankungen** ist die Schule ab dem dritten Tag zu informieren.
- Ein **Fehlen in einzelnen Unterrichtsstunden** ist nur **mit ärztlichem Attest** erlaubt, ansonsten gelten die Fehlstunden als unentschuldig.

Überschreiten in einem Fach die Fehlstunden pro Halbjahr die Wochenstundenzahl des Faches um mehr als das Doppelte wird eine **verpflichtende Zusatzprüfung** in diesem Fach abgehalten. Rechenbeispiel: Mathe 4 Wochenstunden x 2=8 Stunden, Ersatzprüfung bei mehr als 8 Fehlstunden. Bei **angekündigten Leistungsnachweisen** muss gemäß § 20 BaySchO **innerhalb von 10 Tagen ein ärztliches Attest** vorliegen, ansonsten gilt das Fernbleiben als unentschuldig, und Leistungsnachweise werden mit **0 Punkten** bewertet.